Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 214.) Verordnung wegen Aufhebung der Luxussteuer. Vom 2ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In dem Uns vorgelegten, durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. genehmigten Finanz- und Steuerplan, ist hauptsächlich deshalb eine Luxussteuer von Equipagen, Domestiquen und Hunden mit übernommen, um den wohlhabenden Theil Unserer Unterthanen außer den gewöhnlichen allgemeinen Lasten noch zu außerordentlichen Steuer-Beiträgen nach Maasgabe der äußeren Zeichen der Wohlhabenheit heranzuziehen.

Da indeß die Erfahrung seit dem verlaufenen Jahre überzeugend nachgewiesen hat, daß diese Steuer nicht allein einen sehr unbedeutenden Ertrag gewährt, und also dem Staate wenig Nutzen gebracht hat, sondern daß dieselbe häufig nicht den Wohlhabenden, sondern in vielen Fällen den Gewerbsmann und öfters den Bedürftigen trifft, da ferner die Modifikationen, welche zur Elidirung dieses Mißverhältnisses erlassen worden, von der Art sind, daß sie in die häusliche Freiheit und Bequemlichkeit der Familien eingreifen, und da endlich der wirklich mehr begüterte Theil Unserer getreuen Unterthanen in den letzten Perioden zu allen außerordentlichen Lasten größtentheils freiwillig bedeutend beigetragen hat; so verordnen und befehlen Wir hierdurch:

Daß die durch das Gesetz vom 28sten Oktober 1810. eingeführte Luxussteuer von Wagen und Pferden, vom männlichen und weiblichen Gesinde, imgleichen von Hunden vom 1sten Dezember v. J. an aufhören, dagegen aber die noch ausstehenden Reste sämmtlich noch eingezogen werden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten März 1814.)

Die gegen die Luxussteuerpflichtigen schwebenden Prozesse, welche keinen andern Grund als die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Deklaration haben, sind sämmtlich niederzuschlagen. Wir haben hiernach Unserm Finanzminister die erforderlichen Befehle ertheilt.

Gegeben Hauptquartier Chaumont, den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.

(No. 215.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Stempelfreiheit der Quittungen der aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen. Vom 2ten März 1814.

Da die aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen nur als Almosen zu betrachten sind; so finde Ich kein Bedenken, nach Ihrem Antrage vom 31sten Januar d. J. die Quittungen über Pensionen aus genannter Kasse für stempelfrei zu erklären, und überlasse Ihnen, hievon den Justizminister von Kircheisen in Kenntniß zu setzen und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Chaumont, den 2ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Bülow.

(No. 216.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmung, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders, als in der Allerhöchst genehmigten Uniform leisten sollen. Vom 11ten März 1814.

Zu Aufrechthaltung des äußeren Anstandes der errichteten Bürgerbataillone, bestimme Ich hierdurch, daß die jungen Bürger in den größeren Städten, bei Gewinnung des Bürgerrechts, den Bürgereid nicht anders als in der von Mir genehmigten Uniform leisten sollen. Treten einzelne Fälle ein, welche von dieser Bestimmung eine Dispensation nothwendig machen, so soll diese nur von dem Polizeipräsidenten, in Uebereinstimmung mit dem Oberbürgermeister ertheilt werden können, und sind diese in ihren Meinungen verschieden, so bleibt dem Allgemeinen Polizeidepartement, nach Abhörung ihrer beiderseitigen Gründe, die Entscheidung überlassen.

Hauptquartier Chaumont, den 11ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

 (No. 217.)

(No. 217.) Edikt wegen künftiger Erhebung des Krieges-Imposts von fremden Waaren. Vom 13ten März 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben Uns, bei den veränderten Umständen, zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe in Unsern Staaten, bewogen gefunden, den, nach der durch Unser Edict d. d. Breslau, den 20. März 1813. erfolgten gänzlichen Aufhebung des sogenannten Kontinental-Systems, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges noch beibehaltenen Impost von fremden Waaren, noch weiter zu ermäßigen und herabzusetzen, und wollen daher, mit ausdrücklicher Aufhebung aller, wegen dieses Krieges-Imposts früher ergangenen Verordnungen, Folgendes hierdurch festsetzen und bestimmen:

§. 1.

Der Krieges-Impost soll, vom 1sten April d. J. ab, von den in beiliegendem Tarif aufgeführten Gegenständen und Waaren, als eine außerordentliche Ein- und Durchgangs-Abgabe in allen Provinzen unserer Monarchie erhoben werden.

§. 2.

Die Erhebung geschieht bei dem Eingange der Waare, und es macht keinen Unterschied woher dieselbe kommt, und ob sie zur inländischen Konsumtion, oder zur Durchfuhr, es sey in welcher Richtung es wolle, bestimmt ist.

§. 3.

Sie wird neben dem gewöhnlichen Eingangs-Zoll, den Stromzöllen und der Konsumtions-Accise erhoben. Alle besondere Ausgangs-Zölle, Handlungs-Abgaben und Transito-Gefälle fallen aber neben derselben weg.

§. 4.

Die Erhebung geschieht in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

§. 5.

In den jetzt bestehenden Einfuhr-Verboten zur innern Consumtion wird durch diese Verordnung nichts abgeändert.

§. 6.

Auf den im Lande raffinirten Zucker wird bei dessen Exportation zur Begünstigung der inländischen Raffinerie, eine angemessene Ausfuhr-Prämie bewilligt. Den Betrag derselben und die Bedingungen, unter welchen Anspruch

spruch darauf gemacht werden kann, wird unser Finanz-Minister, durch eine besondere Verfügung festsetzen.

§. 7.

Wir befehlen gedachtem Unsern Finanz-Minister, zur Ausführung des gegenwärtigen Edikts und Erhebung der darin festgesetzten Abgaben, überall das Nöthige zu verfügen, und authorisiren denselben zugleich auf den Fall, daß die Umstände eine weitere Ermäßigung der Tarif-Sätze bei einzelnen Gegenständen, oder in Rücksicht auf den veränderten Zug des Handels, zum Besten desselben nothwendig machen sollten, diese Ermäßigungen durch besondere Publikanda anzuordnen.

Gegeben in Unserm Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Bülow.

Tarif

für den Kriegs-Impost vom 1sten April 1814.

		Rthlr.	Gr.
1.	**Baumwolle**, rohe und geschlagene der Berliner Ctr. brutto		
	zum Durchgange	2	—
	zum inländischen Verbrauch	frei	
2.	**Baumwollenes Garn**, aller Art, weiß und gefärbt	6	—
3.	**Bier**, Porter, Ale und alle andere fremde Biere, die Tonne von hundert Berliner Quarten	2	—
4.	**Branntwein**, Arrack, Rumm, Franzbranntwein und alle andere fremde Branntweine, ohne Unterschied der Stärke des Orhoft von drei Eimern oder 180 Berliner Quart	9	—
5.	**Butter** der Berl. Ctr. brutto	1	—
6.	**Citronen**, Pommeranzen, Apfelsinen, Limonien dito	1	—
7.	**Elfenbein** und Wallroßzähne dito	3	—

8. Essig

		Rthlr.	Gr.
8. Essig aller Art	das Oxhoft	3	—
9. Fabrikwaaren aus Metallen aller Art, Glas, Erde, Steinen, Horn, Holz, Leder, Bein u. dgl.	der Berl. Ctr. brutto	1	12
10. Farbewaaren:			
Kochenille	dito	10	—
Indigo	dito	6	—
Saflor, Orlean, Orseille, Kurkumin, Krapp und alle andere hier nicht besonders benannte Farben .	dito	1	—
Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck, Gelbholz . . .	dito	—	12
Bleiweis, Mennig, Zinnober, Grünspan, und alle andere hier nicht besonders benannte Malerfarben .	dito	1	—
Braunroth, Ocker und Umbra . . .	dito	—	12
11. Fischbein und Wallfischbarden .	dito	2	—
12. Gewürze:			
feine, als Mußkatnüsse, Mußkatblumen, Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamomme, Safran, Vanille .	dito	10	—
ausländische gemeine, als Pfeffer, schwarzen und weißen, Piment oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant	dito	4	12
deutsche und andere europäische, als Anis, Fenchel, Kümmel, Senf . .	dito	—	12
13. Gummy, arabisches, elastisches, Tragant und Schellack	dito	3	—
14. Häute und Felle, rohe mit Ausnahme der Pelzwaaren . .	dito	1	—
zubereitete, s. Fabrikwaaren No. 9.			
15. Heeringe aller Art	die Tonne	—	12
16. Hölzer, feine, als Mahagony-, Eben-, Buchsbaum-, Packholz u. s. w. .	der Berl. Ctr. brutto	—	12
17. Käse aller Art	dito	1	—
18. Kakao	dito	3	—
19. Kaffee, indischer, aller Art . .	dito	3	—
Cychorien und andere Kaffeesurrogate	dito	—	12
20. Metalle:			
Eisen, gegossenes, Stangeneisen und Eisenplatten	dito	—	12

Stahl

		Rthlr.	Gr.
Stahl	der Berl. Ctr. brutto	1	—
Blei	dito	frei	
Kupfer, Messing, Zinn und Zink in Blöken und Platten, gegossen und geschmiedet	dito	1	—
Blech, Drath, Nägel, s. Fabrikwaaren No. 9.			
21. Oel, Speiseöle aller Art . .	dito	1	12
— zur Fabrikation und zum Brennen	dito	—	12
22. Pelzwerk, roh und verarbeitet .	dito	1	12
23. Pottasche und Werdasche, alle Sorten	dito	—	12
24. Schildpatt	dito	4	12
25. Seife, weiße und grüne . .	dito	—	12
26. Spezereiwaaren, namentlich Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perlgraupe und Gries, Capern, Oliven, Sardellen und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezereien und Materialien	dito	1	—
Arzneimittel, als China, Rhabarber und andere bloß oder hauptsächlich zum Arzneigebrauch bestimmte Waaren sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern		frei	
27. Stockfisch und Klippfisch . .	dito	—	12
28. Stuhlrohr	dito	—	12
29. Stuhlwaaren, nämlich Erzeugnisse der Weberei und Würkerei aller Art, Seide, Baumwolle, Wolle, Leinen, Haaren, als Tuche, Zeuge, Bänder, Schnüre	dito	25	—
Ausgenommen sind hiervon:			
a) die zur Frankfurter Messe gehenden Stuhlwaaren, welche bloß gegen die Meßgefälle eingehen, und von denen der Kriegsimpost nur in sofern noch erhoben wird, als sie zur Consumtion im Lande bleiben.			

b) Die

		Rthlr.	Gr.
b) Die von den Leipziger und Naumburger Messen bloß transitirende Waaren, welche nur Einfünftheil des Kriegsimposts zahlen.			
c) Die rohe Sackleinwand und Drillige aus Gallizien und dem Russischen Litthauen, Segeltuch, leinenes und hanfenes Garn und Tauwerk, welche frei vom Kriegsimpost eingehen.			
30. Syrup aller Art	der Berl. Ctr. brutto	1	—
31. Taback, fabrizirte Tabacke aller Art	dito	4	12
virginische und andere amerikanische Blätter und Stengel	dito	2	—
fremde europäische Tabacksblätter .	dito	1	—
32. Talg	dito	—	12
33. Talglichte, gezogene und gegossene .	dito	1	—
34. Thee	dito	10	—
35. Vitriol, alle Sorten . . .	dito	—	12
Alaun, wird zum Durchgange mit dem Kriegsimpost, wie Vitriol besteuert, in Rücksicht des innern Verkehrs damit, behält es bis auf weitere Anordnung zur Zeit noch bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.			
36. Wachs, gelbes und weißes . .	dito	1	—
37. Wein aller Art, in Fässern den Eimer zu 60 Berliner Quart		2	—
in Flaschen das Berliner Quart . .		—	1½
38. Weinstein	der Berl. Ctr. brutto	—	12
39. Zucker, roher und Farin aller Art .	dito	2	—
Lumpenzucker, ganzer und gestoßener .	dito	3	—
Raffinade, Melis und Candis . .	dito	4	—

Chaumont, den 13ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Bülow.